

Schnittstelle Maschinen-/Baurecht

www.maschinenrichtlinie.de

www.maschinenbautage.eu

Schnittstelle Maschinen-/Baurecht

Schwenkbarer Übergang zur Begehung von See- und Binnenschiffen

Regelmäßig tauchen für den Maschinenbauer Probleme auf, an der Schnittstelle zwischen dem EU-Produktrecht - wie z.B. der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG und der Bauprodukte-VO (EU) Nr. 305/2011 - und dem nationalen Baurecht.

Maschinen können dabei Bauwerke im Sinne des europäischen wie auch nationalen Baurechts sein. Weiter können Produkte, die für sich genommen unter den Anwendungsbereich der EU-Bauprodukteverordnung fallen, Bestandteil von Maschinen werden. Maschinen können auch auf Baukörpern aufgebaut werden, die nationalen baurechtlichen Anforderungen unterliegen. Bestandteile dieser Baukörper können wiederum Bauprodukte im Sinne der EU-Regelungen sein.

Das Zusammenspiel dieser verschiedenen Rechtsberei-

che und hier insbesondere die anzutreffende Kollision von EU-Regelungen mit widerstrebendem nationalem Recht führt für den Maschinenbauer in der Praxis nicht selten zu Konflikten mit den zuständigen nationalen Baubehörden.

Auch der EuGH hat hier bereits eingegriffen und in seinem [Urteil vom 16. Januar 2014](#) quasi „beispielhaft“ Teile der deutschen Bauregelleiste „gekippt“, da diese gegen EG-Binnenmarktrecht verstoßen.

Ziel dieser Ausarbeitung soll es deshalb sein, dieses Zusammenspiel zu beschreiben und einen rechtssicheren Weg für den Maschinenhersteller aufzuzeigen, sowie ihm Argumentationshilfen zu geben.

EU-Binnenmarktrecht versus nationalem Baurecht

Die Diskussion über die Anwendung des Binnenmarktrechts für Maschinen an der Schnittstelle zum nationalen Baurecht flammt heute vermehrt auf.

Immer wieder werden vom Maschinenhersteller nationale baurechtliche Anforderungen abverlangt, die über das EU-Maschinenrecht hinausgehen. Häufigste Forderung ist die nach einer „Prüfstatik“: Ein Verstoß gegen das europäische Binnenmarktrecht und hier speziell gegen Artikel 15 der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG.

Eine der Ursachen ist, dass das EU-Maschinenrecht grundsätzlich nicht wie das nationale Baurecht einem „4-Augenprinzip“ folgt, was auf Seiten der Vertreter des nationalen Baurechts regelmäßig auf Unverständnis stößt.

Inhaltsverzeichnis

EU-Binnenmarkt-recht versus nationalem Baurecht	1
Schnittstelle Maschinen-/Baurecht.....	1
Sachverhalt.....	4
Problemstellung.....	4
Produkteinordnung.....	5
Maschinen zur Installation an / in Bauwerken	5
Ausnahmen im ProdSG / in der MRL	5
Herstellerpflichten für Maschinen.....	6
Normenanwendung / Konformitätsvermutung.....	6
Freier Warenverkehr	7
Nationales Baurecht	7
Räumliche Grenzen der Maschine	8
Verstoß gegen die 9. ProdSV.....	8
Spezielle zusätzliche EG- / EU-Richtlinien	8
Zuständige Behörde	9
Fazit.....	9



Dipl.-Ing. Hans-J. Ostermann

www.maschinenrichtlinie.de

Stand: 14. Juli 2015



MASCHINENBAUTAGE KÖLN 2015



Die Woche rund um die Maschinenrichtlinie



6. Oktober MASCHINENRECHTSTAG

Komprimiertes Wissen rund um das Maschinenrecht.

Compliance im Bau, Handel, Umbau und Betrieb von Maschinen und Anlagen.

Von Juristen für Juristen, Geschäftsführer, ...

7. – 8. Oktober MASCHINENRICHTLINIE

Die Konferenz rund um die Maschinenrichtlinie.

Maschinen und Anlagen herstellen, handeln, umbauen.

Praktische Lösungen für den Hersteller im europäischen Binnenmarkt.

9. Oktober WORKSHOPS

- Lärmanforderungen an Maschinen und Anlagen
- Elektrische Sicherheit von Maschinen und Anlagen



Sachverhalt

Ein Hersteller stellt einen schwenkbaren Übergang zur Begehung von See- und Binnenschiffen auf dem Markt bereit. Der Übergang wird an einen stationären Steg angebaut. Siehe das u.a. Bild mit einem Beispiel.



Schwenkbare Passagierbrücke
(eigene Aufnahme)

Problemstellung

Welche gesetzlichen Anforderungen gelten für das Bereitstellen von Produkten auf dem Markt in Bezug auf den o.a. schwenkbaren Übergang. Wie spielt insbesondere das EU-Binnenmarktrecht für Maschinen, die EU-Bauprodukteverordnung sowie das nationale Baurecht hier zusammen.

Produkteinordnung

Der beschriebene schwenkbare Übergang ist ein Produkt im Sinne des Produktsicherheitsgesetzes – ProdSG -.

Nach § 1 „Anwendungsbereich“ des Produktsicherheitsgesetzes gilt das Gesetz:

„wenn im Rahmen einer Geschäftstätigkeit Produkte auf dem Markt bereitgestellt, ausgestellt oder erstmals verwendet werden“.

Produkte im Sinne des Gesetzes sind nach § 2 Nr. 22 „Begriffsbestimmungen“:

„Waren, Stoffe oder Zubereitungen, die durch einen Fertigungsprozess hergestellt worden sind“.

Das ist hier unstrittig der Fall, so dass das ProdSG grundsätzlich für den schwenkbaren Übergang einschlägig ist.

Anforderungen an das Bereitstellen von Produkten stellt das ProdSG in § 3. Hier unterscheidet das ProdSG in den europäisch harmonisierten Bereich (§ 3 Abs. 1) sowie den nicht harmonisierten Bereich (§ 3 Abs. 2 ff).

Der schwenkbare Übergang ist unstrittig § 3 Abs. 1 zuzuordnen, da dieses Produkt eine Maschine im Sinne der Maschinenverordnung - 9. ProdSV - darstellt. Siehe hierzu § 2 Nr. 1 der Verordnung. Mit dieser Verordnung zum ProdSG wird die europäische Maschinenrichtlinie 2006/42/EG (MRL) „eins zu eins“ in nationales deutsches Recht umgesetzt. Zum mit dem nationalen Recht gleichlautenden europäischen Maschinenbegriff siehe auch Artikel 2 a erstes Tired der MRL:

„eine mit einem anderen Antriebssystem als der unmittelbar eingesetzten menschlichen oder tierischen Kraft ausgestattete oder dafür vorgesehene Gesamtheit miteinander verbundener Teile oder Vorrichtungen, von denen mindestens eines bzw. eine beweglich ist und die für eine bestimmte Anwendung zusammengefügt sind;“

Insofern ist der schwenkbare Übergang eine Maschine in Sinne der MRL.

Siehe hierzu ausführlich: [Anwendungsbereich der MRL](#)
[Produktsicherheitsgesetz - ProdSG](#)
[Maschinenverordnung – 9. ProdSV](#)
[Maschinenrichtlinie 2006/42/EG](#)

Maschinen zur Installation an / in Bauwerken

In einer „Unterdefinition“ zur o.a. „Basisdefinition“ des europäischen Maschinenbegriffs wird in § 2 Nr. 2 c der 9. ProdSV bzw. in Artikel 2 a der MRL festgelegt, dass eine Maschine auch ist:

„eine einbaufertige Gesamtheit im Sinne des ersten und zweiten Gedankenstrichs, die erst nach [...] Installation in einem Gebäude oder Bauwerk funktionsfähig ist;“

Damit wird deutlich, dass auch Maschinen, die dazu gedacht sind an ein Bauwerk angebaut zu werden, unter den Anwendungsbereich der MRL fallen.

Siehe hierzu ausführlich: [Maschinen für Bauwerke / Gebäude](#)

Ausnahmen im ProdSG / in der MRL

Ausnahmen in Bezug auf solche Übergänge sehen die 9. ProdSV in Ihrem § 1 Abs. 2 bzw. die MRL in Ihrem Artikel 1 Abs. 2 nicht vor.

Geprüft werden muss allerdings, ob entsprechend § 1 Abs. 4 des ProdSG „in anderen Rechtsvorschriften entsprechende oder weitergehende Vorschriften vorgesehen sind.“ Das ProdSG würde nämlich nur in diesem Fall insoweit nicht gelten. Diese Prüfung muss dabei immer auch vor dem Hintergrund des ggf. vorrangigen EU-Rechts erfolgen. Siehe deshalb das Kapitel „**Freier Warenverkehr**“ weiter unten.

Siehe hierzu ausführlich: [Ausnahmen der MRL](#)

Herstellerpflichten für Maschinen

Die Pflichten für den Maschinenhersteller sind in § 3 Abs. 2 der 9. ProdSV bzw. Artikel 5 Abs. 1 der MRL aufgelistet. Er muss:

1. sicherstellen, dass die Maschine die in Anhang I aufgeführten, für sie geltenden grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen erfüllt;
2. sicherstellen, dass die in Anhang VII Teil A genannten technischen Unterlagen verfügbar sind;
3. insbesondere die erforderlichen Informationen, wie die Betriebsanleitung, zur Verfügung stellen;
4. die zutreffenden Konformitätsbewertungsverfahren gemäß Artikel 12 durchführen;
5. die EG-Konformitätserklärung gemäß Anhang II Teil 1 Abschnitt A ausstellen und sicherstellen, dass sie der Maschine beiliegt;
6. die CE-Kennzeichnung gemäß Artikel 16 anbringen.

Siehe hierzu ausführlich: [Herstellerpflichten für Maschinen](#)

Normenanwendung / Konformitätsvermutung

§ 3 Abs. 5 bzw. Artikel 7 Abs. 2 der MRL legt fest:

„Ist eine Maschine nach einer harmonisierten Norm hergestellt worden, deren Fundstellen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht worden sind, so wird davon ausgegangen, dass sie den von dieser harmonisierten Norm erfassten grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen entspricht.“

In dem Erwägungsgrund Nr. 18 zur MRL erläutert der europäische Gesetzgeber hierzu:

„Diese Richtlinie legt nur allgemein gültige grundlegende Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen fest, die durch eine Reihe von spezifischeren Anforderungen für bestimmte Maschinengattungen ergänzt werden. Damit die Hersteller die Übereinstimmung mit diesen grundlegenden Anforderungen leichter nachweisen können und damit die Übereinstimmung überprüft werden kann, sind auf Ebene der Gemeinschaft harmonisierte Normen wünschenswert, deren Gegenstand die Verhütung von Risiken ist, die sich aus der Konstruktion und dem Bau von Maschinen ergeben können. Diese Normen werden von privatrechtlichen Institutionen ausgearbeitet, und ihr nicht rechtsverbindlicher Charakter sollte gewahrt bleiben.“

D.h., die MRL selbst fordert in ihrem Anhang I, Allgemeine Grundsätze Nr. 3, dass der Hersteller den Stand der Technik einhält. Die Anwendung von harmonisierten Normen ist dabei freiwillig. Wendet der Hersteller allerdings solche Normen an, hat er den Vorteil der Konformitätsvermutung, der ggf. von der Behörde widerlegt werden müsste. Das bedeutet für ihn die „Umkehr der Beweislast“ hin zur Behörde.

Siehe hierzu ausführlich: [Harmonisierte Normen](#)
[Konformitätsvermutung](#)
[Stand der Technik einhalten](#)

Freier Warenverkehr

Artikel 6 der MRL legt rechtsverbindlich für die Mitgliedstaaten der EU fest:

„(1) Die Mitgliedstaaten dürfen das Inverkehrbringen und/ oder die Inbetriebnahme von Maschinen in ihrem Hoheitsgebiet nicht untersagen, beschränken oder behindern, wenn diese den Bestimmungen dieser Richtlinie entsprechen.“

Damit sind nationale Anforderungen an das Inverkehrbringen / die Inbetriebnahme von Maschinen nicht zulässig, soweit sie über die Anforderungen der Maschinenrichtlinie hinausgehen.

Anmerkung:

Die Bestimmung des Artikels 6 Abs. 1 der MRL muss nicht in nationales deutsches Recht überführt werden, da sich EG-Richtlinien an den Mitgliedstaat richten. Insofern verpflichtet diese Bestimmung den Mitgliedstaat und seine Behörden unmittelbar.

Abweichende Vorschriften verstoßen auch gegen Artikel 26 in Verbindung mit Artikel 114 des AEU-Vertrages (Vertrag über die europäische Union) und stellen ein Handelshemmnis in der EU dar. Solche Verstöße, wie auch Verstöße gegen Artikel 6 Abs. 1 der MRL, werden von der europäischen Kommission im Rahmen eines Vertragsverletzungsverfahrens geahndet. Zulässige nationale Bestimmungen lässt die MRL lediglich in einem engen Rahmen für die „Installation und Verwendung der Maschinen“ zu, siehe ihr Artikel 15.

Das Gemeinschaftsrecht hat somit grundsätzlich Vorrang gegenüber nationalen Bestimmungen. Der Spielraum, den die Mitgliedstaaten hinsichtlich nationaler Anforderungen an Maschinen haben, ist gering. Möglich ist es, z.B. im Rahmen des nationalen Baurechts die Installation von konkreten Maschinen auf bestimmte Gebiete zu beschränken. Zu solchen Maschinen gehören z.B. Bauwerke in Form beweglicher Brücken oder auch Windkraftanlagen. Auch kann die Benutzung auf einen bestimmten Personenkreis oder auf bestimmte Uhrzeiten begrenzt werden.

Siehe hierzu ausführlich: [Freier Warenverkehr](#)

Nationales Baurecht

Der „schwenkbare Übergang“ ist ein Bauwerk oder zumindest Bestandteil eines Bauwerkes (siehe o.a. Bild). Bauwerke müssen grundsätzlich - rein nationalen - länderspezifischen baurechtlichen Anforderungen genügen. Das Baurecht ist insofern nicht europäisch harmonisiert. Adressat der baurechtlichen Anforderungen ist der Bauherr, der nicht identisch mit dem Maschinenhersteller sein muss. Es muss geprüft werden, ob solche baurechtlichen Anforderungen „andere Rechtsvorschriften“ im Sinne von § 1 Abs. 4 des ProdSG sind. Siehe hierzu weiter oben „Produkteinordnung“.

Soweit im nationalen Baurecht Anforderungen festgelegt sind, die mit Artikel 15 der MRL (s.o. „Freier Warenverkehr“) in Einklang stehen, sind diese Anforderungen - ggf. über die Anforderungen des Bauherren an den Maschinenhersteller - entsprechend § 1 Abs. 4 des ProdSG zusätzlich vom Maschinenhersteller zu beachten.

Soweit allerdings nationale baurechtliche Festlegungen getroffen werden, die mit Artikel 15 der MRL nicht im Einklang stehen, treten diese Festlegungen hinter den europäisch harmonisierten Anforderungen des ProdSG zurück. Solche Bestimmungen sind keine – zulässigen - weitergehenden Vorschriften im Sinne des § 1 Abs. 4 des ProdSG. Beispiele solcher nicht zulässigen nationalen Anforderungen wä-

ren nationale zusätzliche Festlegungen in Hinblick auf Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen. Diese Anforderungen sind nämlich in Anhang I der MRL abschließend geregelt. Auch zusätzliche nationale Prüfvorschriften sind EU-rechtlich nicht zulässig, da auch das Konformitätsbewertungsverfahren für Maschinen in der MRL abschließend geregelt ist.

Siehe hierzu auch: [EuGH zu Bauregelliste: Rechtssache C-100/13- vom 16.1.2014](#)

Räumliche Grenzen der Maschine

Die räumlichen Grenzen einer Maschine legt der Hersteller der Maschine fest. Regelmäßig ist dabei die Schnittstelle der Maschine zu einem Bauwerk das Fundament, auf das die Maschine aufgebaut wird.

Siehe hierzu ausführlich: [Gehören Fundamente, Kranbahnen usw. zur Maschine?](#)
[EU-Kommission: Turm einer Windkraftanlage Bestandteil der Maschine](#)

Verstoß gegen die 9. ProdSV

Nach § 8 der 9. ProdSV handelt derjenige ordnungswidrig, der z.B.

- *das vorgeschriebene Konformitätsbewertungsverfahren nicht oder nicht rechtzeitig durchführt*
- *entgegen § 3 Absatz 2 Nummer 5 eine EG-Konformitätserklärung nicht oder nicht rechtzeitig ausstellt oder nicht sicherstellt, dass sie der Maschine beiliegt*
- *entgegen § 3 Absatz 2 Nummer 6 in Verbindung mit § 5 Absatz 1 bis 3 oder Absatz 4 eine CE-Kennzeichnung nicht, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig anbringt*

Solche Verstöße werden nach § 39 des ProdSG mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 100.000,- € bestraft.

Spezielle zusätzliche EG- / EU-Richtlinien

Neben der MRL können ggf. andere EG-/EU-Richtlinien bzw. deren nationale Umsetzung einschlägig sein.

Dies ergibt sich zum einen aus § 1 Abs. 3 der 9. ProdSV bzw. aus Artikel 3 der MRL. Bei der hier behandelten Maschine wäre das wegen der installierten Hydraulik insbesondere die Druckgeräterichtlinie 97/23/EG (PED), die in Deutschland mit der 14. ProdSV in nationales Recht übernommen wurde. Die derzeit gültige PED wird am 19. Juli 2016 durch die Richtlinie 2014/68/EU abgelöst.

Die Pflicht zur Beachtung weiterer EG- / EU-Richtlinien kann sich auch aus den Bestimmungen zur CE-Kennzeichnung ergeben. Gleichlautend mit anderen EG-Richtlinien bestimmt Artikel 5 Abs. 4 der MRL dazu:

„Fällt eine Maschine unter weitere Richtlinien, die andere Aspekte regeln und ebenfalls das Anbringen einer CE-Kennzeichnung vorschreiben, so bedeutet die CE-Kennzeichnung, dass diese Maschine auch den Bestimmungen dieser anderen Richtlinien entspricht.“

Bei der hier behandelten Maschinenart wäre das insbesondere die EMV-Richtlinie 2004/108/EG, die in Deutschland mit dem EMV-Gesetz in nationales Recht übernommen wurde. Die derzeit gültige EMV-Richtlinie wird am 20. April 2016 durch die Richtlinie 2014/30/EU abgelöst.

Einzelne Produkte, die als Bauteile in den „schwenkbaren Übergang“ eingehen, können anderen als den o.a. EG-Richtlinien oder auch rein nationalen Produkthanforderungen (§ 3 Abs. 2 des ProdSG) unterliegen. Zu nennen ist hier in Bezug auf das „Bauwerk“ die Bauprodukte-VO (EU) Nr. 305/2011. Der gesamte schwenkbare Übergang stellt allerdings kein Bauprodukt im Sinne dieser Verordnung dar.

Siehe hierzu ausführlich: [Spezielle zusätzliche EG-/ EU-Richtlinien](#)
[Schnittstelle Maschinenrichtlinie / EU-Bauprodukte-VO](#)

Zuständige Behörde

Für die Marktüberwachung von Maschinen sind die jeweiligen Länderbehörden zuständig. Nur diese sind berechtigt, in begründeten Fällen in die Unterlagen des Herstellers (Anhang VII A der MRL) Einsicht zu nehmen. Zu diesen Unterlagen gehören u.a. die Risikobeurteilung, vollständige Detailzeichnungen, eventuell mit Berechnungen, Versuchsergebnissen, Bescheinigungen usw.

Siehe hierzu ausführlich: [Technische Unterlagen](#)

Fazit

Der hier behandelte „schwenkbare Übergang“ ist eine Maschine im Sinne der MRL. Er unterliegt in Deutschland im Wesentlichen den Anforderungen des Produktsicherheitsgesetzes und hier insbesondere der Maschinenverordnung, mit der die MRL in deutsches Recht überführt ist. Die nationalen baurechtlichen Bestimmungen treten hinter die Bestimmungen der MRL zurück, soweit sie gegen die Bestimmungen zum freien Warenverkehr in der EU verstoßen.

Keine Rolle spielen in dieser Ausarbeitung die Bestimmungen des Umweltrechts, die auch aus der MRL bis auf eine hier nicht relevante Ausnahme ausgeklammert sind. Die hier in Frage kommenden umweltrechtlichen Bestimmungen richten sich auch regelmäßig an den Betreiber der Maschine, so dass der Adressat, wie beim nationalen Baurecht, nicht der Maschinenhersteller ist. Die nationalen umweltrechtlichen Bestimmungen, wie z.B. das Wasserhaushaltsgesetz, sind ggf. über die Betreiberanforderungen vom Hersteller zusätzlich zu beachten.

Verfasser

Dipl.-Ing. Hans-J. Ostermann, www.maschinenrichtlinie.de